

**Satzung der Fachschaft Pharmazie
an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

Fassung vom 31.01.2021

Präambel

Gestützt auf §72 Abs. 4 Satz 6 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein gibt sich die Fachschaft Pharmazie folgende Satzung:

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Nach §72 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, §4 Absatz 1 Satz 1 und §24 Satz 1 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel gliedert sich die Studierendenschaft in Fachschaften. Zur Fachschaft Pharmazie gehören alle Studierenden, die an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für das Studienfach Pharmazie immatrikuliert sind.

(2) In Zweifelsfällen findet der fünfte Abschnitt (§§ 23—28) der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel Anwendung.

§ 2 Organe der Fachschaft

Die Organe der Fachschaft sind:

1. Die Vollversammlung der Fachschaft (VV)
2. Die Fachschaftsvertretung (FS)

§ 3 Rechte der Fachschaftsmitglieder

- (1) Jedes Fachschaftsmitglied hat das aktive und passive Wahlrecht und das Recht zur Teilnahme an Vollversammlungen.
- (2) Jedem Mitglied der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel kann in allen Organen der Fachschaft Antrags- und Rederecht eingeräumt werden. Jedem Mitglied der Fachschaft soll in allen Organen der Fachschaft Antrags- und Rederecht eingeräumt werden.

§ 4 Vollversammlung der Fachschaft (VV)

- (1) Die VV ist die Versammlung der Fachschaftsmitglieder, die am Anfang eines jeden Semesters einberufen wird.
- (2) Die VV dient der Information der Studierenden über die Arbeit der FS. Sie trägt zur Meinungsbildung in der Fachschaft bei. Des Weiteren kann sie Empfehlungen an die Fachschaftsorgane richten.

- (3) Eine VV wird von der Fachschaftsvertretung einberufen
 1. Auf Beschluss der Fachschaftsvertretung,
 2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Prozent der Fachschaftsmitglieder
- (4) Die Fachschaftsvertretung leitet die VV.
- (5) Auf der VV sind alle Mitglieder der Fachschaft rede- und antragsberechtigt.
- (6) Empfehlungen werden mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden ausgesprochen.

§ 5 Fachschaftsvertretung (FS)

- (1) Die FS besteht aus gewählten und kooptierten Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl einzelner Mitglieder der FS oder der gesamten Fachschaftsvertretung ist möglich. Die FS bleibt grundsätzlich bis zur konstituierenden Sitzung einer neuer FS geschäftsführend im Amt.

§ 6 Kooptierte Mitglieder

- (1) Die FS kann mit einfacher Mehrheit der gewählten Mitglieder zusätzliche Mitglieder kooptieren. Sie besitzen dasselbe Rede- und Antragsrecht wie gewählte Mitglieder und sind in allen Punkten ebenso stimmberechtigt wie gewählte Mitglieder mit Ausnahme des Kooptierens neuer Mitglieder.
- (2) Durch eine Abstimmung der gewählten Mitglieder kann einem kooptierten Mitglied dieser Status aberkannt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft als kooptiertes Mitglied endet mit der Konstitution einer neuen FS, durch Rücktritt oder durch Exmatrikulation.

§ 7 Wahlgrundsätze

Vollversammlungen und Wahlen sind während der vorlesungsfreien Zeit unzulässig.

Zweiter Abschnitt: Die Fachschaftsvertretung (FS)

§ 8 Allgemeine Aufgaben

- (1) Die FS vertritt die Interessen der Mitglieder der Fachschaft gegenüber allen universitären und außeruniversitären Gremien.
- (2) Der FS obliegt gemäß §25 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel die Vertretung der Angelegenheiten der Studierenden der Fachschaft.
- (3) Im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft obliegen der Fachschaftsvertretung folgende Aufgaben:
 1. Vertretung der fachlichen Interessen der Studierenden, vor allem gegenüber den einzelnen Lehrstühlen, die an der Ausbildung im Fach Pharmazie beteiligt sind;
 2. Die Vertretung der besonderen Interessen der ausländischen Studierenden;

3. Die Pflege regionaler, überregionaler und internationaler Beziehungen, insbesondere die Pflege der Beziehungen zu Fachschaften an anderen nationalen und internationalen Hochschulen und die Pflege der Beziehungen zum „Bundesverband der Pharmaziestudierenden in Deutschland (BPhD)“, zur „European Pharmaceutical Students' Association (EPSA)“ und zur „International Pharmaceutical Students Federation (IPSF)“;
4. Die Unterstützung der Arbeit der studentischen Mitglieder in den Selbstverwaltungsgremien der Universität und des Studentenwerks;
5. Die Information der Studierenden der Fachschaft über studentische Belange;
6. Die Zusammenarbeit mit anderen Fachschaftsvertretungen der Universität Kiel;
7. Die Stellungnahme zu hochschulpolitischen Fragen und zur Ausbildungslage.

§ 9 Besondere Aufgaben

Die FS soll ferner folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. Die Durchführung von Orientierungseinheiten für Studierende, die mit ihrem Studium beginnen oder den Studienort wechseln;
2. Studienberatung der Mitglieder der Fachschaft;
3. Beratung von Studierenden, die sich für ein Studium der Pharmazie interessieren;
4. Die Durchführung studienbegleitender Veranstaltungen;
5. Die Herausgabe von Sammlungen von Altklausuren;
6. Hilfe zur Vorbereitung auf Prüfungen;
7. Vertretung sonstiger Belange der Fachschaft.

§ 10 Wahlen durch die Fachschaftsvertretung

(1) Die FS wählt:

1. Zwei gleichberechtigte Fachschaftsleiter:innen gemäß §27 Abs. 2 der Organisationssatzung der Studierendenschaft, die weitere Ämter ausüben dürfen.
Diese leiten die Fachschaftsversammlung siehe GO §8 Abs. 2.
2. Eine:n Finanzreferent:in, der:die das Konto und den Haushalt der Fachschaftsvertretung führt. Die Haushalts- und Kontoführung richtet sich nach der Finanzsatzung der Studierendenschaft der CAU.
3. Eine Kontaktperson für den BPhD.
4. Eine:n Vertreter:in der Fachschaft in der Fachschaftsvertreterkonferenz (FVK).
5. Eine:n Netzwart/Systemadministrator:in.

(2) Bei Bedarf sind zu wählen:

1. Eine:n Protokollführer:in zu jeder Fachschaftsvertretersitzung.
2. Ein:e Schriftführer:in der Vollversammlung.

- (3) Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Es können weitere Personen gewählt werden.

§ 11 Anzahl der Mitglieder

- (1) Die Fachschaftsvertretung Pharmazie umfasst nach § 25 der Organisationssatzung der Studierendenschaft 3-35 gewählte Vertreter:innen.
- (2) Des Weiteren gibt es kooptierte Mitglieder (siehe §6 dieser Satzung).
- (3) Die maximale gewählte Mitgliederzahl darf 35 nicht überschreiten.

§ 12 Sitzungsprotokolle

- (1) Die Fachschaftsvertretung fertigt über ihre Sitzungen schriftliche Protokolle an. Diese Protokolle sind innerhalb von zehn Vorlesungstagen auf elektronischem Wege den Fachschaftsvertretern bereit zu stellen. Sie sind zu archivieren.
- (2) Die Form der Protokolle wird in §7 der Geschäftsordnung geregelt, die sich im Anhang dieser Satzung befindet
- (3) Jedes Mitglied der Fachschaft hat auf Verlangen Einsicht in die Protokolle zu erhalten.

§13 Beschlussfähigkeit und Mehrheit

- (1) Zu Beginn der Sitzung muss die Beschlussfähigkeit festgestellt werden. Die Fachschaftsvertretung ist bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gewählten Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Während der Sitzung kann die Beschlussfähigkeit angezweifelt werden. Alle bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefassten Beschlüsse sind gültig.
- (3) Die FS fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Fordert ein anwesendes Mitglied eine geheime Wahl, ist dies durchzuführen.

§ 14 Wahlen zur Fachschaftsvertretung

Die Wahlen erfolgen gemäß § 26 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 28. Januar 2021.

Dritter Abschnitt: Die Fachschaftsvollversammlung (VV)

Näheres regelt die Vollversammlungsordnung der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

Vierter Abschnitt: Übergangsbestimmungen

§ 15 Änderung der Fachschaftssatzung

Zur Änderung der Fachschaftssatzung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Fachschaftsvollversammlung.

§ 16 Kollisionsregelung

- (1) Sollten Teile dieser Fachschaftssatzung übergeordneten Gesetzen oder Vorschriften widersprechen, so gelten die Regeln der höherstehenden Gesetze oder Vorschriften.
- (2) Sollten einzelne Paragraphen oder Absätze ihre Gültigkeit verlieren, so behalten die übrigen Paragraphen und Absätze ihre Gültigkeit.

§ 17 Archivierung

Vorherige Versionen der Satzung werden archiviert.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Fachschaftssatzung tritt mit vorläufigem Charakter am 31.01.2021 in Kraft bis zur Abstimmung in der Vollversammlung am Anfang des Sommersemesters 2021.

Anhang

Geschäftsordnung